

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Blinde und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % sowie deren Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird,

Im § 7 Absatz 3 werden die Worte „Anschrift der Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 8 Absatz 1 werden die erstaufgeführten Ordnungsbuchstaben a), b) und c) durch Spiegelstriche ersetzt.

Im § 8 Absatz 1 b) werden die Worte „Anschrift ihrer Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl Ihres Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 10 Absatz 1 a) werden die Worte „Anschrift der Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 10 Absatz 1 c) werden die Worte „Anschrift ihrer Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl Ihres Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Norden, den 08.12.2009

- Bürgermeisterin -